



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-16923

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 20 / 12 vom 29. Mai 2012

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Musikwissenschaft
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn**

Vom 29. Mai 2012



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Musikwissenschaft
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 29. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012. S. 90), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	4
§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	4
§ 2 Akademischer Grad	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studiumumfang	5
§ 5 Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Creditpunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen	6
§ 6 Prüfungsausschuss	8
§ 7 Prüfende und Beisitzende	9
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	10
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	11
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	13
II. Bachelorprüfung	14
§ 11 Zulassung	14
§ 12 Bestandteile, Umfang, Ablauf und Wiederholung der Prüfungen	14
§ 13 Module	15
§ 14 Studienaufenthalt im Ausland bzw. Praktikum	17
§ 15 Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium	18
§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums	19
§ 17 Anerkennung und Beschränkungen von Credits	20
§ 18 Bewertung von Modulen	20
§ 19 Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen	20
§ 20 Bewertung der Bachelorprüfung und Bildung der Noten	21
§ 21 Bachelorzeugnis, Transcript of Records	21
§ 22 Bachelorurkunde	21
§ 23 Diploma Supplement	21
III. Schlussbestimmungen	22
§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	22
§ 25 Aberkennung des Bachelorgrades	22
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	22
§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung	23
§ 28 Übergangsregelung	23
Anhang: Modulhandbuch	24
1. Modulübersicht	24
2. Studienverlaufsplan	26
3. Modulbeschreibungen	29
Basismodule	30
Aufbaumodule	36
Weitere Module	44
4. Kurzbeschreibung des Studiengangs	47

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das neben den allgemeinen Studienzielen des § 58 HG zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt.
- (2) Vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile hat er das Ziel, die Absolventinnen und Absolventen zur Berufsfähigkeit durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, vertieftem Verständnis musikalisch-künstlerischer Phänomene, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zu führen und sie dadurch zu kompetentem und verantwortlichem Handeln auf ihrem Arbeitsgebiet zu befähigen.
- (3) Ein vertieftes Verständnis musikalisch-künstlerischer Phänomene, die zu den zentralen Inhalten des Studiums gehören, wird durch eine künstlerisch-praktische Zusatzqualifikation erworben.
- (4) Innerhalb des Studiums sind Veranstaltungen zu absolvieren, in denen der Erwerb von Schlüsselqualifikationen ein integraler Bestandteil ist. Zu diesen zählen insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Nutzung moderner Informationstechnologien. Diese können auch im Studium Generale erworben werden.
- (5) Der Bachelorstudiengang Musikwissenschaft zeichnet sich aus durch modulare Veranstaltungseinheiten sowie studienbegleitende Prüfungen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sachgerecht anzuwenden.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den Grad „Bachelor of Arts“. Als abkürzende Schreibweise wird „B. A.“ verwendet.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft kann eingeschrieben werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife), ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, oder
 2. die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt.
- (2) Als weitere Zugangsvoraussetzung müssen die Studienbewerberinnen und -bewerber entwicklungsfähige Fähigkeiten auf einem Musikinstrument bzw. im Gesang sowie einen musikalischen Kenntnisstand nachweisen, der mindestens demjenigen eines Oberstufen-

Leistungskurses im Fach Musik entspricht. Der Nachweis der studiengangsbezogenen Grundkenntnisse und -kompetenzen ist Voraussetzung für die Einschreibung.

(3) Der Nachweis der studiengangsbezogenen Grundkenntnisse und -kompetenzen wird durch einen bestandenen Eignungstest erbracht. Dieser folgt der „Ordnung zur Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft am Musikwissenschaftlichen Seminar Detmold/Paderborn“ der Hochschule für Musik Detmold in der jeweils geltenden Fassung unter Beteiligung wenigstens eines hauptamtlichen Mitglieds des Musikwissenschaftlichen Seminars in der zuständigen Eignungsprüfungskommission. Sie besteht aus einem Vorspiel, einer Prüfung in allgemeiner Musiklehre und einer Gehörprüfung.

(4) Der Eignungstest ist bestanden, wenn die Prüfungskommission nach Bewertung des in der Prüfung vermittelten Eindrucks zu der Gesamtbeurteilung gelangt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt, um den spezifischen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft gerecht zu werden.

(5) Das Nähere zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens regelt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Hochschule für Musik Detmold.

(6) Für das Studium der Musikwissenschaft werden Fremdsprachenkenntnisse (Englisch, Französisch, Italienisch, Latein) empfohlen. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Möglichkeit, zu Beginn des Studiums entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig zu erwerben.

(7) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder

2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Bachelorstudiengang Musikwissenschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten und vergleichbaren Studiengängen die Ablehnung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft zwingend vorgeschrieben und als gleichwertig anzusehen ist.

Hinsichtlich weiterer Versagungsgründe gilt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Der Studienbeginn erfolgt jeweils zum Winter- oder Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelorstudium einschließlich einschließlich des Abschlusses der Prüfungen sechs Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von 5.400 Stunden.

(3) Das Bachelorstudium umfasst Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Gesamtumfang von 180 Credits. Credits sind auch für ein Studium Generale bzw. für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen vorgesehen. SWS steht für Semesterwochenstunden.

(4) Von den 180 Credits des Bachelor-Studiums entfallen

- 61 Credits auf den Basisbereich
- 77 Credits auf den Aufbaubereich

- 12 Credits auf das Studium Generale
- 14 Credits auf den Studienaufenthalt im Ausland bzw. das Praktikum im 6. Semester einschließlich des Berichts
- 16 Credits auf das Modul „Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium“.

(5) Ein Modulhandbuch mit Modulübersicht, Modulbeschreibungen sowie einem exemplarischen Studienverlaufsplan sind dieser Prüfungsordnung als Anhang beigelegt. Die Modulbeschreibungen geben insbesondere Aufschluss über die Ziele und Inhalte der einzelnen Module, die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie über die notwendigen Vorkenntnisse und Inhalte der Prüfungsgebiete.

(6) Die Inhalte der Veranstaltungen sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass dem durch die Credits für die Module vorgesehenen Arbeitsaufwand Rechnung getragen wird. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden durch die Wahl von Lehrveranstaltungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Basis- und Aufbauveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Creditpunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen der Module 1 bis 14, den nichtendnotenrelevanten Leistungen im Studium Generale (Modul 15) und Praktikum/Auslandssemester (Modul 16) sowie der Bachelorarbeit mit dem Bachelorkolloquium (Modul 17), welche zu einem Fünftel in die Endnote eingehen. Die Bachelorprüfung mit der ihr zugehörigen schriftlichen Bachelorarbeit soll grundsätzlich innerhalb der in § 4 Absatz 2 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Alle Prüfungen werden studienbegleitend und jeweils nach dem Prinzip eines Creditpunktesystems abgelegt. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft werden Credits gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Ein Credit nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS und einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden. In jeder Lehrveranstaltung hat die bzw. der verantwortliche Lehrende dafür Sorge zu tragen, dass mit dieser Arbeitsbelastung die Veranstaltung erfolgreich absolviert werden kann.

(3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung über das integrierte Campus Management System der Universität Paderborn erforderlich. Die Anmeldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen (§ 11) erfüllt sind. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der im Campus Management System der Universität Paderborn bekanntgegebenen Fristen. Die Regelungen der Wiederholungsprüfungen sind zu beachten (§ 12).

(4) Bei Veranstaltungen, die nicht vom Musikwissenschaftlichen Seminar angeboten werden, kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Credits die Regelungen der jeweiligen Hochschulprüfungsordnungen zur Anwendung. Gegebenenfalls ist die Zuordnung von Credits vom Prüfungsausschuss für den BA-Studiengang Musikwissenschaft vorzunehmen. Wird die Prüfung in mehreren Hochschulprüfungsordnungen angeboten, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsordnung bestimmen, nach der er oder sie geprüft wird.

(5) In den Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(6) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:

a) Klausuren:

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt 90 Minuten. Jede Klausurarbeit wird von ein oder zwei Prüfenden im Sinne des § 7 Absatz 1 bewertet. Die genaue Anzahl der Prüfenden regelt der Prüfungsausschuss. Abweichungen sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden vorgenommen. Eine Mitwirkung bei der Korrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen – in der Regel durch Aushang bei den jeweiligen Lehr- und Forschungseinheiten – mitzuteilen. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

b) Mündliche Prüfungsleistungen:

Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden vorgenommen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 Absatz 1 hört die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 30 Minuten, ggf. mit zusätzlicher Vorbereitungszeit von 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

c) Hausarbeiten:

Ihr Umfang beträgt circa 20.000 bis 25.000 Zeichen, bei kleinen Hausarbeiten rund 10.000 Zeichen. Die Bewertung ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

d) Modulprüfung in Form einer künstlerisch-praktischen Darbietung:

Die künstlerische Zusatzqualifikation (Modul 5 und 6 sowie Modul 14) wird in einer künstlerisch-praktischen Darbietung am Ende des 3. bzw. des 5. Studienseesters nachgewiesen. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 15 Minuten in Modul 5 und ca. 20 Minuten in Modul 14.

e) Präsentation und Dokumentation von Projekten:

Die Ergebnisse von Projektarbeiten (Modul 9) werden in einer in der Regel öffentlichen Veranstaltung (z. B. Gesprächskonzert, Vortrag, Ausstellung) präsentiert bzw. in einer in der Regel der Öffentlichkeit zugänglichen Arbeit dokumentiert. Zusätzlich wird ein Arbeitsbericht vorgelegt, der Inhalte und Ziele des Projekts sowie die von dem Kandidaten übernommenen Arbeitsaufgaben beschreibt. Bewertet wird das Projekt als Ganzes.

f) Portfolio verschiedener Aufgaben:

Modulabschließende Portfolios werden begleitend zu den Modulen erstellt. Sie bestehen beispielsweise aus Schreib- oder Satzübungen, Tests oder Beiträgen für Programmhefte, Book-

lets o. ä. Anzahl und Art der Aufgaben werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bewertet wird das Portfolio als Ganzes.

Weitere Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches geregelt werden.

- (7) Eine Prüfung kann aus mehreren verschiedenartigen Prüfungsleistungen bestehen. Die Formen der Prüfungsleistungen können zu unterschiedlichen Prüfungsterminen voneinander abweichen.
- (8) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (9) Sofern in den Modulbeschreibungen Rahmenangaben zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden fest, wie die Prüfungsleistungen konkret zu erbringen sind. Die Bekanntmachungen erfolgen in den Veranstaltungskommentaren im Vorlesungsverzeichnis oder durch Aushang bei den Prüfenden spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche.
- (10) Bei der Festsetzung der Prüfungstermine ist darauf zu achten, dass keine zeitliche Überschneidung mit Lehrveranstaltungen auftritt.
- (11) Studienbegleitende Prüfungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt.
- (12) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Creditpunktesystem jede Veranstaltung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden/60 Credits pro Studienjahr bzw. 900 Arbeitsstunden/30 Credits pro Semester angesetzt.
- (13) Credits werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben, d.h. wenn die Modulprüfung bestanden und/oder die erforderlichen Leistungen gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung erbracht wurden.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet für den Studiengang Musikwissenschaft einen Prüfungsausschuss für
 - a. die Organisation des Eignungsfeststellungsverfahrens in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Musik Detmold und die Überwachung seiner Durchführung,
 - b. die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - c. die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - d. die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - e. die Abfassung eines jährlichen Berichts an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - f. die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer – darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende – mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfungen und Beisitzenden, nur beratende Stimme.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern können nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Habilitierte und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter können dann zu Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt, bei der Bachelorarbeit in Aufbaumodulen, eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausüben. Die Betreuung der Bachelorarbeit ist Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorbehalten. Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter müssen nicht habilitiert sein. In den Modulen 3, 5, 6, 7 und 14, die

Lehrveranstaltungen mit musikalisch-künstlerischem Anteil enthalten (Musikalischer Satz, Künstlerischer Unterricht), sind auch die Lehrenden prüfungsberechtigt, die das Prüfungsrecht der Hochschule für Musik Detmold besitzen. Zum/zur Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Abschlussprüfung in einem dem Fach entsprechenden Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt ein hauptamtliches Mitglied des Musikwissenschaftlichen Seminars als Mitglied der zuständigen Kommission für die Eignungsfeststellungsprüfung an der Hochschule für Musik Detmold.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Daraus resultiert aber kein Anspruch.
- (5) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern ihre Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen des gleichen Studiengangs an anderen Hochschulen oder in verwandten Studiengängen dieser oder anderer Hochschulen sind anzurechnen.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit

mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 und 9 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

(9) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn
- die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
 - wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn sie bzw. er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin bzw. vor der jeweiligen Prüfungsphase ohne Angabe von triftigen Gründen nach Absatz 2 von der Prüfung zurücktritt oder
 - wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer Klausur ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin über das Campus-Management-System abmelden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor der festgesetzten Prüfungsphase über das Campus-Management-System abmelden. Die Prüfungsphasen werden im Campus-Management-System bekannt gegeben. Die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 bzw. Satz 2 für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsfähigkeit enthält oder das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt und spätestens vom Tag der Prüfung datiert ist.

In begründeten Fällen kann ein Attest eines Arztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt; im Falle der Anerkennung erfolgt ebenfalls ein schriftlicher Bescheid, in dem zugleich ein neuer Prüfungstermin festgesetzt wird. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

Bei Prüfungen gem. § 5 Abs. 6 werden die Abmeldefristen und Prüfungsphasen und Abgabephasen im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt gegeben. Die Prüfungsphasen und Abgabephasen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Instituten festgelegt.

(3) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Ordnungsverstoß kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gemäß § 63 Absatz 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

(7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet."

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

(9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-------------------|--|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend: | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend: | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = mangelhaft: | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 ausgeschlossen.

(2) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren einzeln benoteten Prüfungsleistungen zusammen, so ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die Gewichtung ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Für Modul 17 gilt § 16 Absatz 6.

Die Note einer Prüfung lautet

- | | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 | = | mangelhaft. |

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Wird eine Prüfung – etwa eine Klausur – von mehreren Prüfern bewertet und weichen die Ergebnisse voneinander ab, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfer, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Prüfung kann jedoch nur dann mit ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend oder besser sind. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(3) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht jede einzelne Teilprüfung bestanden ist.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist.

II. Bachelorprüfung

§ 11 Zulassung

- (1) Zu Prüfungen im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 1 oder Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Für Modul 17 (Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium) kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang mindestens 120 Credits erworben hat.
- (3) Die Meldung zur Bachelorarbeit ist schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen
 1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. der Nachweis der erbrachten Prüfungsleistungen in der Form der bisher erreichten Credits nach Abs. 2;
 3. eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
 4. eine Erklärung darüber, ob endgültig nicht bestandene Prüfungen vorliegen.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen wenn
 1. die in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Studiengang Musikwissenschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei im Fall des verwandten Studiengangs die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt ist, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft zwingend vorgeschrieben werden und als gleichwertig anzusehen ist oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang befindet oder

§ 12

Bestandteile, Umfang, Ablauf und Wiederholung der Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung hat einen Umfang von 180 Credits und besteht aus folgenden Bestandteilen: den Modulabschlussprüfungen, dem Bericht über einen Studienaufenthalt im Ausland bzw. über ein Praktikum sowie der Bachelorarbeit und dem Bachelorkolloquium.
- (2) Für jede zu Prüfungen zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zu Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird ein Creditskonto geführt. Das Verfahren der Zuteilung von Credits regeln die §§ 17, 18 und 20. Nach Abschluss der Korrekturen der schriftlichen Arbeiten eines

Prüfungstermins wird Auskunft über die erbrachten Leistungen erteilt (in der Regel durch Aushang bei den Prüfenden). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

(3) Zu jedem Modul, in dem Credits erworben werden können, wird spätestens im Prüfungszeitraum des Semesters der letzten Veranstaltung bzw. des letzten Veranstaltungsblockes eine Prüfung angeboten (erster Prüfungstermin). Soweit eine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, findet diese Prüfung im darauf folgenden Prüfungszeitraum statt (zweiter Prüfungstermin). Die Prüfungen des ersten und zweiten Prüfungstermins werden in der Regel vom gleichen Prüfer/der gleichen Prüferin durchgeführt.

(4) Eine Prüfung zu einem Modul kann zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für Modul 17 „Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium“ (vgl. § 16, Absatz 4) und Modul 15 „Praktikum/Studienaufenthalt im Ausland“ (vgl. § 14, Absatz 2). Pro Jahr wird mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit über dieselben Inhalte in der Regel vom gleichen Prüfer/der gleichen Prüferin angeboten. Die letzte Wiederholung einer Klausur muss auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Prüfung (erreichbare Noten: 4,0 oder 5,0) organisiert werden. Zur mündlichen Prüfung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zugelassen, wenn er an der Prüfung und an der Wiederholungsprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden hat. Die Prüfungen dauern je Kandidat in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die gleichzeitige Prüfung von bis zu vier Kandidaten ist zulässig. Die Gesamtprüfungsdauer verlängert sich entsprechend.

(5) Bei Veranstaltungen des Studium Generale kommen hinsichtlich der Möglichkeit der Wiederholung sowie der hierfür geltenden Bedingungen die Regelungen dieser Prüfungsordnungen zur Anwendung. Die Gesamtzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist auf sieben Mal begrenzt. Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung vorliegt und keine Wiederholung mehr möglich ist.

(6) Die Bachelorarbeit kann gemäß § 16 Absatz 4 einmal wiederholt werden.

(7) Der Abschlussbericht des Praktikums kann gemäß § 14 Absatz 2 einmal nachgebessert und einmal wiederholt werden.

(8) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(9) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung vorliegt und keine Wiederholung mehr möglich ist.

(10) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 13 Module

(1) Im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft sind insgesamt siebzehn Module zu absolvieren: sechs Basismodule und acht Aufbaumodule sowie drei weitere Module. Alle Module sind Pflichtmodule. Innerhalb der Module 2, 6, 10, 11, 12 und 13 bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen. Diese sind aus einem Angebot von Lehrveranstaltungen zu wählen, die im Vorlesungsverzeichnis dem jeweiligen Modul zugeordnet sind. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Basismodule:

- Modul 1: Musikgeschichte (12 Credits)
- Modul 2: Musikwissenschaftliches Arbeiten (10 Credits)
- Modul 3: Musikalischer Satz (6 Credits)
- Modul 4: Berufsfeldbezogene Praxis I – Notation und Edition (9 Credits)
- Modul 5: Musikalischer Einzelunterricht (19 Credits)
- Modul 6: Ensemblepraxis (5 Credits)

Modul 1 wird nach dem zweiten Semester mit einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Absatz 6 b) abgeschlossen. Modul 2 wird mit einer kleinen Hausarbeit gemäß § 5 Absatz 6c) abgeschlossen. Die Module 3 und 4 werden jeweils mit einem Portfolio verschiedener Aufgaben abgeschlossen. Modul 5 wird mit einer Modulprüfung in Form einer künstlerisch-praktischen instrumentalen oder vokalen Darbietung im Benehmen mit der Hochschule für Musik Detmold gemäß § 5 Absatz 6 d) abgeschlossen. Modul 6 wird mit dem Nachweis kontinuierlicher und aktiver Teilnahme abgeschlossen.

Aufbaumodule:

- Modul 7: Musikalischer Satz – Fortführung (6 Credits)
- Modul 8: Musikalische Analyse (6 Credits)
- Modul 9: Berufsfeldbezogene Praxis II – Projekt (9 Credits)
- Modul 10: Historische Musikwissenschaft I (9 Credits)
- Modul 11: Historische Musikwissenschaft II (12 Credits)
- Modul 12: Arbeitsgebiete der Musikwissenschaft (9 Credits)
- Modul 13: Systematische Musikwissenschaft (9 Credits)
- Modul 14: Musikalischer Einzelunterricht (17 Credits)

Modul 7 wird mit einer Klausur gemäß § 5 Absatz 6a) abgeschlossen. Modul 8 wird mit einer aus zwei Prüfungsleistungen bestehenden Prüfung abgeschlossen. Modul 9 wird mit einer Präsentation bzw. Dokumentation von Projekten gemäß § 5 Absatz 6e) abgeschlossen. Die Module 10 bis 13 werden jeweils mit einer alle Teilbereiche umfassenden Modulprüfung in Form einer Hausarbeit gemäß § 5 Absatz 6c) abgeschlossen. Modul 14 wird mit einer Modulprüfung in Form einer künstlerisch-praktischen instrumentalen oder vokalen Darbietung im Benehmen mit der Hochschule für Musik Detmold gemäß § 5 Absatz 6 d) abgeschlossen.

Weitere Module:

- Modul 15: Praktikum/Studienaufenthalt im Ausland (14 Credits)
- Modul 16: Studium Generale (12 Credits)
- Modul 17: Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium (16 Credits)

Die Modulprüfung für Modul 17 setzt sich zusammen aus einer veranstaltungsbezogenen Prüfung im Bachelorkolloquium sowie der Bachelorarbeit (siehe §§ 15 und 16). Der Zeitpunkt der Nachweise wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

Die Form und Dauer/Umfang der Prüfungen werden näher in den Modulbeschreibungen geregelt.

- (2) Zusätzliche Lehrveranstaltungen im Studium Generale dienen der Erweiterung der allgemeinen Wissensbreite. Im Rahmen des Studium Generale sind Vorlesungen, Übungen oder Seminare aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Paderborn oder der Hochschule für Musik Detmold im Umfang von 12 Credits auszuwählen.
- (3) Eine Übersicht über die zu erbringenden Credits je Modul findet sich im Modulhandbuch im Anhang.
- (4) Angaben über Inhalte und Ziele der Module sowie die zu besuchenden Lehrveranstaltungen finden sich in den Modulbeschreibungen im Anhang.
- (5) Als Schlüsselqualifikationen werden Kommunikations- und Teamfähigkeit (Modul 9), Präsentations- und Moderationskompetenzen (Modul 4, Modul 6 sowie Modul 9 und Modul 17), die Fähigkeit zur Nutzung moderner Informationstechnologien (Modul 2 sowie Modul 4), Problemlösekompetenz (Modul 9 und Modul 15) vermittelt. Überdies werden, bedingt durch die internationale Zusammensetzung der Studierendenschaft am Standort der Hochschule für Musik Detmold, interkulturelle Kompetenzen vermittelt.
- (6) Ein vertieftes Verständnis musikalisch-künstlerischer Phänomene, die zu den zentralen Inhalten des Studiums gehören, wird durch eine künstlerisch-praktische Zusatzqualifikation (Module 5, 6 und 14) erworben.

§ 14

Studienaufenthalt im Ausland bzw. Praktikum

(1) Im sechsten Semester ist ein Praktikum in einer Einrichtung des Musiklebens bzw. des kulturellen Lebens des In- oder Auslands oder ein Auslandsaufenthalt zur Fortführung des Studiums an einer ausländischen Hochschule vorgesehen. Das Praktikum oder der Auslandsaufenthalt dauert insgesamt mindestens zwei Monate. Wahlweise können zwei einmonatige Praktika oder ein zeitlich entsprechendes Teilzeitpraktikum absolviert werden. Das Praktikum oder der Auslandsaufenthalt dient der Professionalisierung und Intensivierung vornehmlich im Hinblick auf den Erwerb berufspraktischer, ggf. auch sprachlicher Kompetenzen.

Über den Verlauf des Praktikums ist ein Bericht im Umfang von ca. 10.000 bis 15.000 Zeichen zu verfassen, der die besuchte Institution/Einrichtung/Firma näher beschreibt sowie die eigenen Tätigkeitsfelder und Erfahrungen während der Dauer des Aufenthaltes darstellt. Beizufügen ist eine Bescheinigung der entsprechenden Institution/Einrichtung/Firma über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums. Über den Studienaufenthalt im Ausland sind Leistungsnachweise entsprechend den Vorgaben der gastgebenden Universität im Umfang von insgesamt 14 Credits sowie eine Bescheinigung über die erworbenen Credits vorzulegen.

Für das Praktikum und den Bericht werden 14 Credits vergeben. Dabei entfällt ein Zeitaufwand von 300 Stunden auf die Tätigkeit im Praktikum. Bei einem Auslandsstudium müssen 14 Credits erworben werden. Die im Ausland erbrachten Studienleistungen werden in Absprache mit der ausländischen Hochschule in gleicher Höhe anerkannt. Das Praktikum und der Bericht bzw. das Auslandsstudium sind nicht endnotenrelevant. Der Abschlussbericht wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Zur Anfertigung des Abschlussberichts für das Praktikum kann nur zugelassen werden, wer das Praktikum erfolgreich absolviert hat. § 12 Absatz 7 gilt entsprechend. Falls der Bericht mit „nicht bestanden“ bewertet wird, darf der/die Studierende den Bericht einmal nachbessern. Wird der Bericht auch nach der Nachbesserung mit nicht bestanden bewertet, kann er einmal wiederholt werden.

§ 15

Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Abschlussarbeit im Rahmen des Bachelorstudiengangs. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von ca. 60.000 bis 75.000 Zeichen aufweisen (12 Credits). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem beauftragten Prüfenden. Die Bachelorarbeit kann auf Antrag auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gemäß § 7 Absatz 1 ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch.
- (3) Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist als Papiausdruck in drei Ausfertigungen sowie in digitaler Form einzureichen. Die technischen Details regelt der Prüfungsausschuss.
- (6) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.
- (7) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Auf Antrag kann sie in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis sowie ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Bachelorarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (8) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt worden sein.
- (9) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt elf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungsfrist um bis zu drei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema bis zu vier Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dies befürwortet.

(10) Parallel zur Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit findet das Bachelorkolloquium statt (4 Credits), in der das Exposé sowie Zwischenergebnisse der BA-Arbeit vorgestellt werden. Im Anschluss an die Bewertung der Bachelorarbeit findet im Rahmen des Bachelorkolloquiums die Abschlusspräsentation statt. Hier werden die Arbeitsergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert und verteidigt. Die Abschlusspräsentation dauert ca. 15 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, die in der Regel mit den Gutachterinnen oder Gutachtern der Bachelorarbeit identisch sind. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Abschlusspräsentation sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 16

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen (§ 15 Absatz 5); der Abgabezeitpunkt ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, wird sie mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 10 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gemäß § 10 Absatz 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „mangelhaft“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 15 Absatz 9 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

(5) Das Ergebnis der Abschlusspräsentation des Bachelorkolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Abschlusspräsentation bekannt zu geben. Die Abschlusspräsentation des Bachelorkolloquiums kann bei der Bewertung „mangelhaft“ (5,0) einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss setzt den Termin der Wiederholung im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest. Sie soll innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Termin stattfinden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Bachelorarbeit ebenfalls als nicht bestanden.

(6) Die Gesamtnote des Moduls 17 ergibt sich zu einem Fünftel aus der Note für die Abschlusspräsentation im Bachelorkolloquium und vier Fünfteln aus der Note für die Bachelorarbeit.

§ 17

Anerkennung und Beschränkungen von Credits

- (1) Credits können in den Modulen nur erworben werden, wenn keine Credits aus einer Lehrveranstaltung gleichen Inhalts angerechnet wurden. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zweifelsfall, welche Lehrveranstaltungen als gleich anzusehen sind.
- (2) Für die Module werden die Credits gemäß den Angaben im Modulhandbuch angerechnet, wenn die Modulprüfung bestanden ist und/oder die erforderlichen Leistungen gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung erbracht wurden.
- (3) Für das Studium Generale werden Credits im Umfang von 12 Credits angerechnet.
- (4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit einschließlich Bachelorkolloquium (§§ 15 und 16) werden die im Anhang im Studienverlaufsplan angeführten Credits erworben.

§ 18

Bewertung von Modulen

- (1) Sobald die erforderlichen Leistungen in einem Modul erfolgreich erbracht wurden, gilt das Modul als abgeschlossen und es können keine weiteren Prüfungsleistungen in diesem Modul erbracht werden..
- (2) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Note gemäß § 10 zu ermitteln.

§ 19

Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist . Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module des Studiengangs sowie die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder
 2. die Bachelorarbeit oder das Bachelorkolloquium zum zweiten Mal mit der Note „mangelhaft“ bewertet wird.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (ECTS-Credits) und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 20

Bewertung der Bachelorprüfung und Bildung der Noten

- (1) Für die Bestimmung der Gesamtnoten der Bachelorprüfung ist § 10 zu beachten.
- (2) In der Bachelor-Endnote erhalten Modul 17 (Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium) ein Gewicht von einem Fünftel und die Module 1 bis 14 zusammen ein Gewicht von vier Fünfteln.
- (3) Die Prüfungsleistungen der Module 1 bis 14 werden folgendermaßen gewichtet: Die Noten der Prüfungsleistungen der einzelnen Module werden jeweils mit der zugeordneten Anzahl der Credits multipliziert; die Produkte werden addiert. Die Summe wird durch 133 (die Gesamtzahl der Credits in den endnotenrelevanten Modulen) dividiert; das Ergebnis ist die Modul-Gesamtnote der Module 1 bis 14.
- (4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wird und die Modul-Gesamtnote der Module 1 bis 14 nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 21

Bachelorzeugnis, Transcript of Records

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen, zu der Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums. Es enthält des Weiteren das Thema der Bachelorarbeit und die erzielte Gesamtnote der Bachelorprüfung.

§ 22

Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

§ 23

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche

Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 25

Aberkennung des Bachelorgrades

Der Bachelorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Drittel seiner Mitglieder.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Wunsch bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie oder er kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni. Pb.) veröffentlicht. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft vom 4. März 2009 (AM. Uni. Pb. Nr. 18/09) tritt außer Kraft. § 28 bleibt unberührt.

§ 28

Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2012/13 an der Universität Paderborn für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/13 an der Universität Paderborn für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft eingeschrieben waren, können ihre Bachelorprüfung letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der alten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft vom 4. März 2009 (AM. Uni. Pb. Nr. 18/09) ablegen.
- (3) Auf Antrag können Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2012/13 in den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft eingeschrieben haben, nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 25. April 2012 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 23. Mai 2012.

Paderborn, den 29. Mai 2012

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang: Modulhandbuch

Inhalt:

1. Modulübersicht
2. Studienverlaufplan
3. Modulbeschreibungen
4. Kurzbeschreibung des Studienganges

Abkürzungen:

Mdl.	Mündlich
P/WP	Pflichtveranstaltung/Pflichtveranstaltung mit Wahlmöglichkeit
Sem.	Semester
SS	Sommersemester
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung
WS	Wintersemester

1. Modulübersicht

Die angegebenen Zeitpunkte für die Veranstaltungen und Prüfungen verstehen sich als Empfehlung.

Module	Art der Veranstaltung	SWS	Credits	P/WP	Prüfungsleistung	Zeitpunkt u. Dauer
Modul 1 (Basismodul): Musikgeschichte	Vorlesung und Tutorium	8	12	P P	Mdl. Prüfung	1.–2. Sem. (1.) (2.)
	Vorlesung und Tutorium	4 4				
Modul 2 (Basismodul): Musikwissenschaftliches Arbeiten	Seminar	6	10	P P WP	Kleine Hausarbeit	1.–2. Sem. (1.) (1.) (2.)
	Seminar	2				
	Seminar	2 2				
Modul 3 (Basismodul): Musikalischer Satz	Seminar	4	6	P P	Portfolio	1.–2. Sem. (1.) (2.)
	Seminar	2 2				
Modul 4 (Basismodul): Berufsfeldbezogene Praxis I – Notation und Edition	Seminar	6	9	P P P	Portfolio	1.–2. Sem. (1.) (2.) (2.)
	Seminar	2				
	Seminar	2 2				
Modul 5 (Basismodul): Musikalischer Einzelun- terricht	Einzelunterricht	3	19	P P P	Künstlerisch- praktische Darbietung	1.–3. Sem. (1.) (2.) (3.)
	Einzelunterricht	1				
	Einzelunterricht	1 1				
Modul 6 (Basismodul): Ensemblepraxis	Ensemble	3–6	5	P P P	Keine	1.–3. Sem. (1.) (2.) (3.)
	Ensemble	1–2				
	Ensemble	1–2 1–2				
Modul 7 (Aufbaumodul): Musikalischer Satz – Fortführung	Seminar	4	6	P P	Klausur	3.–4. Sem. (3.) (4.)
	Seminar	2 2				

Module	Art der Veranstaltung	SWS	Credits	P/ WP	Prüfungsleistung	Zeitpunkt u. Dauer
Modul 8 (Aufbaumodul): Musikalische Analyse	Seminar	2 2	6	P	2 Prüfungsleistungen: Hausarbeit + Beitrag	3.–4. Sem. (3.)
Modul 9 (Aufbaumodul): Berufsfeldbezogene Praxis II – Projekt	Seminar Seminar	4 2 2	9	P P	Präsentation/ Dokumentation	4.–5. Sem. (4.) (5.)
Modul 10 (Aufbaumodul): Historische Musikwissenschaft I	Seminar Seminar	4 2 2	9	WP WP	Hausarbeit	3. Sem. (3.) (3.)
Modul 11 (Aufbaumodul): Arbeitsgebiete der Musikwissenschaft	Seminar Seminar	4 2 2	9	WP WP	Hausarbeit	3.–4. Sem. (3.) (4.)
Modul 12 (Aufbaumodul): Systematische Musikwissenschaft	Seminar Seminar	4 2 2	9	WP WP	Hausarbeit	3.–4. Sem. (3.) (4.)
Modul 13 (Aufbaumodul): Historische Musikwissenschaft II	Seminar Seminar Seminar	6 2 2 2	12	WP WP WP	Hausarbeit	5. Sem. (5.) (5.) (5.)
Modul 14 (Aufbaumodul): Musikalischer Einzelunterricht	Einzelunterricht Einzelunterricht	2 1 1	17	P P	Künstlerisch-praktische Darbietung	4.–5. (4.) (5.)
Modul 15: Praktikum/Auslandsaufenthalt und Bericht			14			6. Sem.
Modul 16: Studium generale			12			1.–5. Sem.
Modul 17: Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium	Kolloquium		16	P	Bachelorarbeit; mdl. Prüfung	6. Sem.

2. Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan versteht sich als Empfehlung für die Studierenden. Dies gilt insbesondere für die hier angegebene Anzahl der Semesterwochenstunden und die Verteilung auf die Studiensemester im Studium Generale.

Die im jeweiligen Semester abgeschlossenen Module sind fett gedruckt.

1. Semester						
Module	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Stundenaufwand ges.	Credits	Prüfungsleistung
Modul 1: Musikgeschichte						
– Musikgeschichte I + Tutorium	2+2	60	120	180		
Modul 2: Musikwissenschaftliches Arbeiten						
– Einführung in die Musikwissenschaft	2	30	60	90		
– Lektüre von Quellentexten	2	30	60	90		
Modul 3: Musikalischer Satz						
– Musikalischer Satz I	2	30	60	90		
Modul 4: Notation und Edition						
– Notation und Edition älterer Musik	2	30	60	90		
Modul 5: Musikalischer Einzelunterricht						
– Einzelunterricht	1	15	175	190		
Modul 6: Ensemblepraxis						
– Ensemble	1–2	15 oder 30	35 oder 20	50		
Modul 16: Studium Generale						
– Lehrveranstaltungen	4	60	60	120		
2. Semester						
Module	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Stundenaufwand ges.	Credits	Prüfungsleistung
Modul 1: Musikgeschichte					12	Mdl. Prüfung
– Musikgeschichte II + Tutorium	2+2	60	120	180		
Modul 2: Musikwissenschaftliches Arbeiten					10	Kl. Hausarbeit
– Seminar	2	30	60	90		
– Modulabschluss			30	30		
Modul 3: Musikalischer Satz					6	Portfolio
– Musikalischer Satz I	2	30	60	90		

Modul 4 Notation und Edition					9	Portfolio
– Notation und Edition neuerer Musik	2	30	60	90		
– Digitale Präsentation	2	30	60	90		
Modul 5: Musikalischer Einzelunterricht						
– Einzelunterricht	1	15	175	190		
Modul 6: Ensemblepraxis						
– Ensemble	1–2	15 oder 30	35 oder 20	50		
Modul 16: Studium Generale						
– Lehrveranstaltung	2	30	30	60		
3. Semester						
Module	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Stundenaufwand ges.	Credits	Prüfungsleistung
Modul 5: Musikalischer Einzelunterricht					19	Künstl. Darbietung
– Einzelunterricht	1	15	175	190		
Modul 6: Ensemblepraxis					5	
– Ensemble	1–2	15 oder 30	35 oder 20	50		
Modul 7: Musikalischer Satz: Fortführung						
– Mus. Satz III	2	30	60	90		
Modul 8: Analyse						
– Analysekurs	2	30	60	90		
Modul 10: Historische Musikwissenschaft I					9	Hausarbeit
– Seminar	2	30	60	90		
– Seminar	2	30	60	90		
– Modulabschluss	2		90	90		
Modul 11: Arbeitsgebiete der Musikwissenschaft						
– Seminar	2	30	60	90		
Modul 12: Systematische Musikwissenschaft						
– Seminar	2	30	60	90		
Modul 16: Studium Generale						
– Lehrveranstaltung	2	30	30	60		
4. Semester						
Module	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Stundenaufwand ges.	Credits	Prüfungsleistung
Modul 7: Musikalischer Satz: Fortführung					6	Klausur
– Mus. Satz IV	2	30	60	90		

Modul 8: Analyse					6	2 Prüfungsleistungen
– Modulabschluss			90	90		
Modul 9: Projekt						
– Projekt I	2	30	60	90		
Modul 11: Arbeitsgebiete der Musikwissenschaft					9	Hausarbeit
– Seminar	2	30	60	90		
– Modulabschluss			90	90		
Modul 12: Systematische Musikwissenschaft					9	Hausarbeit
– Seminar	2	30	60	90		
– Modulabschluss			90	90		
Modul 14: Künstlerischer Einzelunterricht – Fortführung						
– Einzelunterricht	1	15	240	255		
Modul 16: Studium Generale						
– Lehrveranstaltung	2	30	30	60		
5. Semester						
Module	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Stundenaufwand ges.	Credits	Prüfungsleistung
Modul 9: Projekt					9	Projektpräsentation
– Projekt II	2	30	150	180		
Modul 13: Historische Musikwissenschaft II					12	Hausarbeit
– Seminar	2	30	60	90		
– Seminar	2	30	60	90		
– Seminar	2	30	60	90		
– Modulabschluss			90	90		
Modul 14: Künstlerischer Einzelunterricht					17	Künstler. Darbietung
– Einzelunterricht	1	15	240	255		
Modul 16: Studium Generale						
– Lehrveranstaltung	2	30	30	60		
6. Semester						
Module	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Stundenaufwand ges.	Credits	Prüfungsleistung
Modul 15: Praktikum oder Studienaufenthalt im Ausland					14	Bericht bzw. Leistungsnachweise
Alternative 1:				300		
– Praktikum				120		
– Bericht						
Alternative II						

- Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise				420		
Modul 7: BA-Arbeit und -Kolloquium				480	16	BA-Arbeit und Präsentation
- BA-Kolloquium	1	15	105	120		
- BA-Arbeit				360		

3. Modulbeschreibungen

Im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft sind insgesamt siebzehn Modulen zu absolvieren: sechs Basismodule und acht Aufbaumodule sowie drei weitere Module. Alle Module sind Pflichtmodule. Innerhalb der Module 2, 6, 10, 11, 12 und 13 bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, Diese sind aus einem Angebot von Lehrveranstaltungen zu wählen, die im Vorlesungsverzeichnis dem jeweiligen Modul zugeordnet sind. Die Teilnahme an den Modulen 1 bis 16 ist an keine Voraussetzung geknüpft. Teilnahmevoraussetzung für Modul 17 ist ein Nachweis von 120 Credits. Voraussetzung für die Vergabe von Credits ist die jeweils bestandene Modulprüfung.

Basismodule

- Modul 1: Musikgeschichte
- Modul 2: Musikwissenschaftliches Arbeiten
- Modul 3: Musikalischer Satz
- Modul 4: Berufsfeldbezogene Praxis I – Notation und Edition
- Modul 5: Musikalischer Einzelunterricht
- Modul 6: Ensemblepraxis

Aufbaumodule

- Modul 7: Musikalischer Satz – Fortführung
- Modul 8: Musikalische Analyse
- Modul 9: Berufsfeldbezogene Praxis II – Projekt
- Modul 10: Historische Musikwissenschaft I
- Modul 11: Arbeitsgebiete der Musikwissenschaft
- Modul 12: Systematische Musikwissenschaft
- Modul 13: Historische Musikwissenschaft II
- Modul 14: Musikalischer Einzelunterricht

Weitere Module

- Modul 15: Praktikum/Auslandsaufenthalt
- Modul 16: Studium Generale
- Modul 17: Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium

Basismodule

Musikgeschichte					
Modul 1	Workload	Credits	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
	360 h	12	1./2.	Jährlich	2 Semester
Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Gesamtstunden-aufwand	Gruppen-größe
a) Vorlesung: „Musikgeschichte I“ und Tutorium zur Vorlesung		2 SWS = 30 h + 2 SWS = 30 h	a) ca. 120 h b) ca. 120 h	a) 180 h b) 180 h	Bis 150
b) Vorlesung: „Musikgeschichte II“ und Tutorium zur Vorlesung		2 SWS = 30 h + 2 SWS = 30 h			
Lernergebnisse/Kompetenzen					
Überblickswissen zur Musikgeschichte					
Inhalte					
<ul style="list-style-type: none"> - Epochen der Musikgeschichte im historischen Kontext - Musikalische Stile und Gattungen - Auseinandersetzung mit ausgewählten Klang-, Bild- und Notenbeispielen - Historiographische Probleme <p>Die Vorlesung behandelt in Teil 1 (Wintersemester) die ältere Musikgeschichte (vor 1800) und in Teil 2 (Sommersemester) die neuere Musikgeschichte (von 1800 bis heute).</p>					
Lehrformen					
Vorlesung und Tutorium					
Teilnahmevoraussetzungen					
keine					
Prüfungsformen					
Das Modul wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung mit der Dauer von ca. 30 Minuten.					
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits					
Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
Stellenwert der Note für die Endnote					
$12/133 \cdot 0,8 = 0,072$					
Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende					
Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

Musikwissenschaftliches Arbeiten					
Modul 2	Workload 300 h	Credits 10	Studiensemester 1./2.	Häufigkeit des Angebots Jährlich	Dauer 2 Semester
Lehrveranstaltung		Kontaktzeit	Selbststudium	Gesamtstundenaufwand	Gruppengröße
a) Seminar: „Einführung in die Musikwissenschaft“		2 SWS = 30 h	ca. 210 h	a) 90 h	Bis 40
b) Lektüre von Quellentexten		2 SWS = 30 h		b) 90 h	
c) Seminar nach Wahl		2 SWS = 30 h		c) 90 h	
d) Modulabschluss				d) 30 h	
Lernergebnisse/Kompetenzen					
<ul style="list-style-type: none"> - Überblickshafte Kenntnis der Forschungs- und Arbeitsgebiete der Musikwissenschaft - Beherrschen unterschiedlicher musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken 					
Inhalte					
<p>a) Überblick über die Hauptgebiete der Musikwissenschaft: historische Forschung, Musikpsychologie, Musiksoziologie, systematische Musiktheorie, Musikethnologie, Musikästhetik, Populärmusikforschung, Gender studies, Musikikonographie etc. Kenntnis von Arbeitsmethoden der Musikwissenschaft: Umgang mit Quellen, empirische Arbeitsmethoden, Bibliotheks-, Archiv- und Internetarbeit etc.</p> <p>b) Lektüre ausgewählter Texte zur Musiktheorie, Musikästhetik und Musikkritik sowie diskursive Auseinandersetzung</p> <p>c) Vertiefen der in a) und b) gewonnenen Einblicke und Anwenden der erlernten Arbeitsmethoden</p> <p>Das Seminar ist aus einem Angebot von Lehrveranstaltungen zu wählen, die im Vorlesungsverzeichnis dem Modul zugeordnet werden.</p>					
Lehrformen					
Seminar					
Teilnahmevoraussetzungen					
Keine					
Prüfungsformen					
Das Modul wird abgeschlossen mit einer Prüfung in Form einer kleinen Hausarbeit (etwa 10.000 Zeichen) zum Seminar.					
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits					
Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
Stellenwert der Note für die Endnote					
$10/133 * 0,8 = 0,060$					
Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende					
Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

Musikalischer Satz					
Modul 3	Workload 180 h	Credits 6	Studien- semester 1./2.	Häufigkeit des Angebots Jährlich	Dauer 2 Semester
Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Gesamtstun- denaufwand	Gruppen- größe Bis 40
a) Seminar: „Musikalischer Satz I“		2 SWS = 30 h	a) ca. 60 h	a) 90 h	
b) Seminar: „Musikalischer Satz II“		2 SWS = 30 h	b) ca. 60 h	b) 90 h	
Lernergebnisse/Kompetenzen					
Kenntnis von historischen Verstehens- und Zugangsweisen zur Musik sowie ihres Aufbaus und ihrer Satzstrukturen.					
Inhalte					
a) Grundlegende Aspekte der Satzlehre vor 1800 (einstimmiger modaler Satz, motettischer Satz, Kontrapunkt, Generalbass, Kantionalsatz etc.)					
b) Grundlegende Satzprinzipien vom 19. bis 21. Jahrhundert (erweiterte Tonalität, impressionistische Satztechniken, Atonalität und Dodekaphonie, Techniken des Arrangements etc.)					
Lehrformen					
Seminar					
Teilnahmevoraussetzungen					
keine					
Prüfungsformen					
Das Modul wird abgeschlossen mit einem Portfolio von vier bis sechs schriftlichen Aufgaben aus dem Kontext der Seminare.					
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits					
Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
Stellenwert der Note für die Endnote					
$6/133 * 0,8 = 0,036$					
Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende					
Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

Berufsfeldbezogene Praxis I – Notation und Edition					
Modul 4	Workload 270 h	Credits 9	Studiensemester 1./2.	Häufigkeit des Angebots Jährlich	Dauer 2 Semester
Lehrveranstaltungen		Kontakt-zeit	Selbststudium	Gesamtstundenaufwand	Gruppen- größe
a) Seminar: „Notation und Edition älterer Musik“		2 SWS = 30 h	a) ca. 60 h	a) 90 h	Bis 40
b) Seminar: „Notation und Edition neuerer Musik“		2 SWS = 30 h	b) ca. 60 h	b) 90 h	
c) Seminar: „Digitale Präsentation“		2 SWS = 30 h	c) ca. 60 h	c) 90 h	
Lernergebnisse/Kompetenzen					
Historische Medienkompetenz: die Fähigkeit zum Verstehen unterschiedlicher Notationssysteme und ihrer Übertragung in heutige Notationsformen; Umgang mit Notensatz- und Präsentationsprogrammen sowie elektronischen Recherchertools.					
Inhalte					
a) Notation und Edition einstimmiger Musik des MA (Neumen, Choralnotation); Wandel von der modalen zur mensuralen Notierungsweise (einschließlich schwarzer und weißer Mensuralnotation); Formen der Tabulaturnotation; Übertragung älterer Musik im historischen Wandel.					
b) Entwicklungen von Techniken des Notendrucks (Typendruck, Stich, Lithografie, fotomechanisches Verfahren); Erweiterung der Ausführungsbezeichnungen und Zusatzzeichen seit dem 19. Jahrhundert; grafische Notation und Mischformen im 20. Jahrhundert; kritische Prüfung von Editions Konzepten für Musik des 19. bis 21. Jahrhunderts; außereuropäische Notationsformen; mündliche Überlieferung und Notation.					
c) Datenstruktur, Funktionsumfang und Leistungsfähigkeit gängiger Notensatzprogramme; archivierungsfreundliche Datenstrukturen in den Bereichen Text, Grafik und Musiknotation; Grundlagen computergestützter Präsentation bzw. Editionen; Kenntnis und kritische Benutzung musikwissenschaftlicher Ressourcen im Internet.					
Lehrformen					
Seminar					
Teilnahmevoraussetzungen					
Keine					
Prüfungsformen					
Das Modul wird abgeschlossen mit einem Portfolio von 6 verschiedenen Aufgaben zum Kontext der Seminare.					
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits					
Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
Stellenwert der Note für die Endnote					
$9/133 * 0,8 = 0,054$					
Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende					
Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

Musikalischer Einzelunterricht					
Modul 5	Workload 570 h	Credits 19	Studien- semester 1.-3.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 3 Semester
Lehrveranstaltungen Künstlerischer Unterricht aus dem Angebot der HfM Detmold		Kontaktzeit 3*1 SWS = 45 h	Selbststudium ca. 525 h (durchschnittlich 175 h pro Se- mester)	Gesamtstun- denaufwand 3*190 h	Gruppengröße Einzelunterricht nach Maßgabe der Hochschule für Musik Det- mold
Lernergebnisse/Kompetenzen Vertiefung des musikalischen Wissens und Verstehens durch künstlerische Tätigkeit.					
Inhalte Künstlerischer Unterricht; zur Auswahl stehen Instrumental- oder Vokalunterricht, ggf. Dirigieren sowie Komposition/Musiktheorie.					
Lehrformen Einzelunterricht					
Teilnahmevoraussetzungen keine					
Prüfungsformen Das Modul wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Modulprüfung. Sie besteht aus einer künstlerisch-praktischen instrumentalen oder vokalen Darbietung im Zusammenhang mit dem künstlerischen Unterricht.					
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
Stellenwert der Note für die Endnote $19/133 * 0,8 = 0,114$					
Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende Das Modul wird von der Hochschule für Musik Detmold angeboten.					

Ensemblepraxis					
Modul 6	Workload 150 h	Credits 5	Studiensemester 1.-3.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 3 Semester
Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Gesamtstunden-aufwand	Gruppengröße
Teilnahme an einem Ensemble aus dem Angebot der HfM Detmold		Je Semester: 1 oder 2 SWS = 15 oder 30 h	Je Semester 35 bzw. 20 h	Je Semester 50 h	Ensemble nach Maßgabe der Hochschule für Musik Detmold
Lernergebnisse/Kompetenzen					
Vertiefung des musikalischen Wissens und Verstehens durch gemeinsames Proben und Musizieren.					
Inhalte					
Teilnahme an musikalischen Ensembles aus dem Angebot der Hochschule für Musik Detmold, z. B. Chor, Orchester, Kammermusik, Band. Das Verhältnis von Kontaktzeit und Selbststudium richtet sich nach der Art des Ensembles und der jeweils notwendigen Zeit für Proben und häusliches Üben entsprechend dem im Vorlesungsverzeichnis der HfM Detmold veranschlagten Arbeitsaufwand.					
Lehrformen					
Ensemble					
Teilnahmevoraussetzungen					
keine					
Prüfungsformen					
In dem Modul ist keine Prüfung vorgesehen.					
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits					
Nachweis der Teilnahme an den Ensembles entsprechend dem vorgesehenen Stundenaufwand.					
Stellenwert der Note für die Endnote					
Nicht endnotenrelevant					
Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende					
Das Modul wird von der Hochschule für Musik Detmold angeboten.					

Aufbaumodule

Musikalischer Satz – Fortführung					
Modul 7	Workload 180 h	Credits 6	Studien- semester 3./4.	Häufigkeit des Angebots Jährlich	Dauer 2 Semester
Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Gesamtstun- denaufwand	Gruppengröße Bis 40
a) Seminar: „Musikalischer Satz III“		2 SWS = 30 h	a) ca. 60 h	a) 90 h	
b) Seminar: „Musikalischer Satz IV“		2 SWS = 30 h	b) ca. 60 h	b) 90 h	
Lehrformen Seminare			Pflicht	Gruppengröße Bis 40	
Lernergebnisse/Kompetenzen Kenntnis von Verstehens- und Zugangsweisen zur Musik sowie ihres Aufbaus und ihrer Satzstrukturen.					
Inhalte a) Weiterführende Aspekte der Satzlehre vor 1800 b) Weiterführende Satzprinzipien vom 19. bis 21. Jahrhundert					
Lehrformen Seminar					
Teilnahmevoraussetzungen keine					
Prüfungsformen Das Modul wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Prüfung in Form einer Klausur (Dauer: 90 Minuten).					
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
Stellenwert der Note für die Endnote $6/133 \cdot 0,8 = 0,036$					
Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

Musikalische Analyse					
Modul 8	Workload 180 h	Credits 6	Studiensemester 3./4.	Häufigkeit des Angebots Jährlich	Dauer 2 Semester
Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Gesamtstunden-aufwand	Gruppengröße
a) Seminar: Analyse-kurs b) Modulabschluss Analyse		2 SWS = 30 h	a) ca. 60 h b) ca. 90 h	a) 90 h b) 90 h	Bis 40
Lernergebnisse/Kompetenzen					
Kenntnis und Beherrschung von Methoden der musikalischen Analyse.					
Inhalte					
Erlernen analytischer Arbeitsweisen anhand exemplarischer Untersuchungen von Werken aus ver- schiedenen Zeiten und unterschiedlicher Stile, Gattungen und Formen; sprachliche Darstellung und Vermittlung von Analyseergebnissen..					
Lehrformen					
Seminar					
Teilnahmevoraussetzungen					
Keine					
Prüfungsformen					
Das Modul wird abgeschlossen mit zwei gleichgewichteten Prüfungsleistungen: eine schriftliche Analyse eines Musikstücks (ca. 12.000 Zeichen) und ein Beitrag zu einem Gebrauchstext (Pro- grammheft, Booklet o. ä.).					
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits					
Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
Stellenwert der Note für die Endnote					
$6/133 * 0,8 = 0,036$					
Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende					
Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

Berufsfeldbezogene Praxis II: Medien und Projektpräsentation					
Modul 9	Workload 270 h	Credits 9	Studien- semester 4./5.	Häufigkeit des Angebots Jährlich	Dauer 2 Semester
Lehrveranstaltungen a) Projekt Teil 1 b) Projekt Teil 2		Kontaktzeit 2 SWS = 30 h 2 SWS = 30 h	Selbststudium a) ca. 60 h b) ca. 150 h	Gesamtstundenaufwand a) 90 h b) 180 h	Gruppen größe Bis 40
Lernergebnisse/Kompetenzen					
<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Vertiefung fachbezogener Handlungskompetenzen, insbesondere Ermittlung und Auswertung musikwissenschaftlicher Informationsquellen - Kenntnis und Anwendung zielgruppenspezifischer Vermittlungs- und Präsentationsformen - Erfahrungen bei der Organisation von Projekten im Team und in Kooperation mit Institutionen/Unternehmen. 					
Inhalte					
<p>Während des vierten und fünften Studiensemesters konzipieren, erarbeiten und präsentieren die Studierenden wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Projekte zu einem selbst gewählten Thema. Die Ergebnisse der Projekte werden in der Regel öffentlich präsentiert bzw. dokumentiert. Dabei kann mit außeruniversitären Institutionen oder Wirtschaftsunternehmen kooperiert werden. Die Studierenden erarbeiten die Projekte weitgehend selbstständig im Team und nutzen dabei die Beratungsangebote innerhalb und außerhalb der Universität. Der/die Lehrende, der/die das Projekt anbietet, moderiert die Arbeitsschritte, berät die Studierenden bei der Ermittlung von Informationsquellen und Präsentationsformen und unterstützt sie bei der Herstellung von Kontakten zu kooperierenden Personen, Institutionen und Unternehmen.</p> <p>Beispiele möglicher Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausstellung, z. B. in Kooperation mit einem Museum, einem Forschungsinstitut oder einer Bibliothek - Vorbereitung und Durchführung eines Konzert- oder Opernprojektes (Dramaturgie, Programmheft, Moderation) - Zielgruppenorientierte Publikation von Ergebnissen musikwissenschaftlicher Forschungen in gedruckter oder digitaler Form, als Vortrag oder als Workshop - Publikation einer Edition von musikalischen Werken oder Quellentexten in gedruckter oder digitaler Form - Vorbereitung und Durchführung einer Tagung oder einer öffentlichen Vortragsreihe - Verfassen von Artikeln für gedruckte oder digitale Nachschlagewerke - Aufarbeitung und Auswertung unbearbeiteter Nachlässe mit Publikation der Ergebnisse 					
Lehrformen					
Projekt					
Teilnahmevoraussetzungen					
Keine					
Prüfungsformen					
Die Prüfung besteht aus einer Präsentation der Projektergebnisse in einer in der Regel öffentlichen Veranstaltung (z. B. Gesprächskonzert, Vortrag, Ausstellung) bzw. aus einer in der Regel der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumentation. Zusätzlich wird ein Arbeitsbericht vorgelegt, der Inhalte und Ziele des Projekts sowie die von dem Kandidaten übernommenen Arbeitsaufgaben beschreibt..					
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits					
Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
Stellenwert der Note für die Endnote					
$9/133 \cdot 0,8 = 0,054$					
Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende					
Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

Historische Musikwissenschaft I					
Modul 10	Workload 270 h	Credits 9	Studiensemester 3.	Häufigkeit des Angebots Jährlich	Dauer 1 Semester
Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Gesamtstunden-aufwand	Gruppengröße Bis 40
a) Seminar		2 SWS = 30 h	a) ca. 60 h	a) 90 h	
b) Seminar		2 SWS = 30 h	b) ca. 60 h	b) 90 h	
c) Hausarbeit			c) ca. 90 h	c) 90 h	
Lernergebnisse/Kompetenzen					
Anwendung und Vertiefung der in den Basismodulen gewonnenen Kenntnisse und Methoden im Bereich der historischen Musikwissenschaft; Ausbau der Fähigkeiten zu historischer Kontextualisierung und Methodenreflexion sowie der Präsentations- und Schreibkompetenzen.					
Inhalte					
Lehrveranstaltungen zur Geschichte der musikalischen Gattungen sowie zu Themen, die Musik in den Kontext kultureller, mentalitätsgeschichtlicher, sozialer, oder politischer Entwicklungen stellen. Insbesondere werden folgende Aspekte thematisiert:					
<ul style="list-style-type: none"> - Analyse musikalischer Werke - Gattungstheorie und -ästhetik - Repertoire- und interpretationsgeschichtliche Aspekte - Musik und Literatur, Theater, bildende Kunst oder Architektur - Musikästhetik und Philosophie der Musik - Musik und Religion/Theologie - Musik und Gender - Musikalische Sozial-, Regional- und Alltagsgeschichte - Biografieforschung, Konzepte musikalischen Künstlertums - Methoden der historischen Musikwissenschaft. 					
Die Seminare sind aus einem Angebot von Lehrveranstaltungen zu wählen, die im Vorlesungsverzeichnis dem Modul zugeordnet werden.					
Lehrformen					
Seminar					
Teilnahmevoraussetzungen					
keine					
Prüfungsformen					
Das Modul wird abgeschlossen mit einer Hausarbeit (20.000 Zeichen) zu einem der beiden Seminare.					
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits					
Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
Stellenwert der Note für die Endnote					
$9/133 * 0,8 = 0,054$					
Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende					
Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

Arbeitsgebiete der Musikwissenschaft					
Modul 11	Workload 270 h	Credits 9	Studiensemester 3./4.	Häufigkeit des Angebots Jährlich	Dauer 2 Semester
Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Gesamtstunden-aufwand	Gruppen-größe Bis 40
a) Seminar		2 SWS = 30 h	a) ca. 60 h	a) 90 h	
b) Seminar		2 SWS = 30 h	b) ca. 60 h	b) 90 h	
c) Hausarbeit			c) ca. 90 h	c) 90 h	
Lernergebnisse/Kompetenzen					
Anwendung und Vertiefung der in den Basismodulen gewonnenen Kenntnisse und Methoden in den Gebieten Populäre Musik, Musikethnologie, Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Gender Studies und Instrumentenkunde; Ausbau der Fähigkeiten zur Methodenreflexion sowie der Präsentations- und Schreibkompetenzen; Entwicklung eigener wissenschaftlicher Interessenschwerpunkte und Profile.					
Inhalte					
Lehrveranstaltungen aus den unterschiedlichen Arbeitsgebieten und Teildisziplinen der Musikwissenschaft: Populäre Musik, Musikethnologie, Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Musikalische Akustik und Instrumentenkunde. Die Seminare sind aus einem Angebot von Lehrveranstaltungen zu wählen, die im Vorlesungsverzeichnis dem Modul zugeordnet werden. Dabei sind zwei verschiedene Gebiete zu wählen.					
Lehrformen					
Seminar					
Teilnahmevoraussetzungen					
keine					
Prüfungsformen					
Das Modul wird abgeschlossen mit einer Hausarbeit (20.000 Zeichen) zu einem der beiden Seminare.					
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits					
Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
Stellenwert der Note für die Endnote					
$9/133 \cdot 0,08 = 0,054$					
Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende					
Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

Systematische Musikwissenschaft					
Modul 12	Workload 270 h	Credits 9	Studiensemester 3./4.	Häufigkeit des Angebots Jährlich	Dauer 2 Semester
Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Gesamtstunden- aufwand	Gruppengröße Bis 40
a) Seminar		2 SWS = 30 h	a) ca. 60 h	a) 90 h	
b) Seminar		2 SWS = 30 h	b) ca. 60 h	b) 90 h	
c) Hausarbeit			c) ca. 90 h	c) 90 h	
Lernergebnisse/Kompetenzen Basiswissen zu Bereichen der Systematischen Musikwissenschaft.					
Inhalte Seminare zur Systematischen Musikwissenschaft, beispielsweise psychophysische Aspekte der Musikwahrnehmung, der musikalischen Entwicklungsprozesse im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter oder zu musikalischen Lernprozessen und zur Entstehung emotionaler Wirkungen von Musik. Die Lehrveranstaltungen sind aus einem Angebot von Lehrveranstaltungen zu wählen, die im Vorlesungsverzeichnis dem Modul zugeordnet werden.					
Lehrformen Seminar					
Teilnahmevoraussetzungen keine					
Prüfungsformen Das Modul wird abgeschlossen mit einer Hausarbeit (20.000 Zeichen) zu einem der beiden Seminare.					
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
Stellenwert der Note für die Endnote $9/133 \cdot 0,8 = 0,054$					
Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

Historische Musikwissenschaft II					
Modul 13	Workload 360 h	Credits 12	Studien- semester 5.	Häufigkeit des Angebots Jährlich	Dauer 1 Semester
Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Gesamtstunden- aufwand	Gruppengröße Bis 40
a) Seminar		2 SWS = 30 h	a) ca. 60 h	a) 90 h	
b) Seminar		2 SWS = 30 h	b) ca. 60 h	b) 90 h	
c) Seminar		2 SWS = 30 h	c) ca. 60 h	c) 90 h	
d) Hausarbeit			d) ca. 90 h	d) 90 h	
Lernergebnisse/Kompetenzen					
Anwendung und Vertiefung der in den Basismodulen gewonnenen Kenntnisse und Methoden im Bereich der historischen Musikwissenschaft; Ausbau der Fähigkeiten zu historischer Kontextualisierung und Methodenreflexion sowie der Präsentations- und Schreibkompetenzen; Entwicklung eigener wissenschaftlicher Interessenschwerpunkte und Profile.					
Inhalte					
Lehrveranstaltungen zur Geschichte der musikalischen Gattungen sowie zu Themen, die Musik in den Kontext kultureller, mentalitätsgeschichtlicher, sozialer oder politischer Entwicklungen stellen. Insbesondere werden folgende Aspekte thematisiert:					
<ul style="list-style-type: none"> - Analyse musikalischer Werke - Gattungstheorie und -ästhetik - Repertoire- und interpretationsgeschichtliche Aspekte - Musik und Literatur, Theater, bildende Kunst oder Architektur - Musikästhetik und Philosophie der Musik - Musik und Religion/Theologie - Musik und Gender - Musikalische Sozial-, Regional- und Alltagsgeschichte - Biografieforschung, Konzepte musikalischen Künstlertums - Methoden der historischen Musikwissenschaft 					
Die Seminare sind aus einem Angebot von Lehrveranstaltungen zu wählen, im Vorlesungsverzeichnis dem Modul zugeordnet werden.					
Lehrformen					
Seminar					
Teilnahmevoraussetzungen					
keine					
Prüfungsformen					
Das Modul wird abgeschlossen mit einer Hausarbeit (20.000 Zeichen) zu einem der drei Seminare.					
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits					
Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
Stellenwert der Note für die Endnote					
$12/133 \cdot 0,8 = 0,072$					
Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende					
Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten durchgeführt werden.					

Musikalischer Einzelunterricht					
Modul 14	Workload 510 h	Credits 17	Studiensemester 4./5.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 2 Semester
Lehrveranstaltungen Künstlerischer Unterricht aus dem Angebot der HfM Detmold		Kontaktzeit 1 SWS = 15 h 1 SWS = 15 h	Selbststudium Ca. 480 h	Gesamtstunden-aufwand a) 210 h b) 300 h	Gruppengröße Einzelunterricht nach Maßgabe der Hochschule für Musik Detmold
Lernergebnisse/Kompetenzen Vertiefung des musikalischen Wissens und Verstehens durch eine künstlerisch-praktische Zusatzqualifikation.					
Inhalte Künstlerischer Unterricht; zur Auswahl stehen Instrumental- oder Vokalunterricht, ggf. Dirigieren sowie Komposition/Musiktheorie.					
Lehrformen Einzelunterricht					
Teilnahmevoraussetzungen keine					
Prüfungsformen Das Modul wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Modulprüfung. Sie besteht aus einer künstlerisch-praktischen instrumentalen oder vokalen Darbietung im Zusammenhang mit dem künstlerischen Unterricht.					
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung					
Stellenwert der Note für die Endnote $17/133 \cdot 0,8 = 0,102$					
Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende Das Modul wird von der Hochschule für Musik Detmold angeboten.					

Weitere Module

Praktikum/Auslandsaufenthalt					
Modul 15	Workload 420 h	Credits 14	Studiensemester 6.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 1 Semester
Lernergebnisse/Kompetenzen Praktikum bzw. Studenaufenthalt im Ausland dienen der Erweiterung der Fachkompetenz bzw. der berufspraktischen Kompetenz.					
Inhalte Das Praktikum in einer Einrichtung des Musiklebens des In- oder Auslands, ein berufsqualifizierender Auslandsaufenthalt oder ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule dienen der Professionalisierung und Intensivierung vornehmlich im Blick auf den Erwerb berufspraktischer, ggf. auch sprachlicher Kompetenzen.					
Teilnahmevoraussetzungen keine					
Prüfungsformen Über den Verlauf des Praktikums ist ein Bericht im Umfang von ca. 10.000–15.000 Zeichen zu verfassen, der die besuchte Institution/Einrichtung/Firma näher beschreibt, sowie die eigenen Tätigkeitsfelder und Erfahrungen während der Dauer des Aufenthaltes darstellt. Beizufügen ist eine Bescheinigung der entsprechenden Institution/Einrichtung/Firma über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums. Über den Studienaufenthalt im Ausland sind Leistungsnachweise entsprechend den Vorgaben der gastgebenden Universität im Umfang von insgesamt 14 Credits sowie eine Bescheinigung über die erworbenen Credits vorzulegen.					
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits Für das Praktikum bzw. den Studienaufenthalt im Ausland und den Bericht werden insgesamt 14 Credits vergeben. Dabei entfällt ein Zeitaufwand von 300 Stunden auf die Tätigkeit im Praktikum, für die Abfassung des Berichts sind 120 Stunden vorgesehen. Bei einem Auslandsstudium müssen 14 Credits erworben werden. Die im Ausland erbrachten Studienleistungen werden in Absprache mit der ausländischen Hochschule in gleicher Höhe anerkannt. Das Praktikum und der Bericht bzw. das Auslandsstudium sind nicht endnotenrelevant. Der Abschlussbericht wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Umfang und Form des Berichts sowie die Modalitäten seiner Bewertung regelt der Prüfungsausschuss.					
Stellenwert der Note für die Endnote Nicht endnotenrelevant					
Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges..					

Studium generale					
Modul 16	Workload 360 h	Credits 12 (nicht endnotenrelevant)	Studiensemester 1.-5.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 5 Semester
Lehrveranstaltungen Nach Wahl aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold		Kontaktzeit/Selbststudium Umfang von Kontaktzeit und Selbststudium nach Maßgabe der gewählten Fächer bzw. Veranstaltungen.		Gesamtstundenaufwand 360 h (Aufteilung je nach Veranstaltung)	Gruppengröße Entsprechend den Vorgaben der beteiligten Fächer
Lernergebnisse/Kompetenzen Zusätzliche Lehrveranstaltungen im Studium Generale dienen der Erweiterung der allgemeinen Wissensbreite. Sie sind als das Studium begleitende Vorlesungen, Seminare oder Übungen zu absolvieren, wobei eine Gesamtzahl von 12 Credits zu erreichen ist.					
Inhalte Nach Wahl und Angebot der betreffenden Fächer					
Lehrformen Nach Wahl					
Teilnahmevoraussetzungen keine					
Prüfungsformen Die Modulprüfung setzt sich zusammen aus einzelnen Prüfungsleistungen je nach Anzahl der besuchten Veranstaltungen und nach den Vorgaben des jeweiligen Faches.					
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen entsprechend dem vorgesehenen Stundenaufwand sowie Bestehen der entsprechenden Prüfungen nach Maßgabe des jeweiligen Faches bzw. Moduls.					
Stellenwert der Note für die Endnote Nicht endnotenrelevant					
Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden oder von hierfür bestellten Lehrbeauftragten sowie weiteren Lehrenden der Universität Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold durchgeführt werden.					

Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium					
Modul 17	Workload 480 h	Credits 16	Studiensemester 6.	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 1 Semester
Lehrveranstaltung Bachelor-Kolloquium		Kontaktzeit Übung in Kompaktphasen, insgesamt 15 Stunden	Selbststudium ca. 105 Stunden	Gesamtstundenaufwand 120 h	Gruppengröße Bis 20
(Für die BA-Arbeit wird ein Aufwand von 360 Stunden veranschlagt.)					
Lernergebnisse/Kompetenzen Selbstständige Erarbeitung eines Problems mit wissenschaftlichen Methoden; sachgerechte Darstellung der Ergebnisse in Form einer schriftlichen Hausarbeit sowie unter Anwendung mündlicher					

Präsentationsformen, Kompetenz zur Beurteilung wissenschaftlicher Arbeitsweisen.
Inhalte a) Kolloquium in drei Kompaktphasen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Phase: Erarbeitung von Themen- und Problemstellungen; Recherche nach Literatur und Quellen 2. Phase: Präsentation und Diskussion eines Exposé der Bachelorarbeit 3. Phase: Mündliche Abschlusspräsentation der Arbeitsergebnisse (ca. 15 Minuten) b) Bachelorarbeit: Die Bachelorarbeit wird selbstständig verfasst. Sie soll einen Umfang von 60.000 bis 75.000 Zeichen umfassen; Beratung durch die Lehrenden wird angeboten.
Lehrformen Kolloquium
Teilnahmevoraussetzungen Nachweis von 120 Credits in den Modulen 1 bis 16
Prüfungsformen Die Modulprüfung setzt sich aus der BA-Arbeit sowie der mündlichen Abschlusspräsentation zusammen. Die Abschlusspräsentation findet im Rahmen des Bachelorkolloquiums. Hier werden die Arbeitsergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert und verteidigt.
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und erfolgreicher Abschluss der Prüfung
Stellenwert der Note für die Endnote $1/5 = 0,2$
Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter ist die Leiterin/der Leiter des Studienganges. Das Modul kann grundsätzlich von jedem hauptamtlich Lehrenden durchgeführt werden.
Sonstige Informationen Bachelorkolloquium und Bachelorarbeit finden in zeitlicher Überschneidung miteinander und mit dem Praktikum statt.

Erläuterung zur Ermittlung des Stellenwerts der Modulnoten in der Endnote

In der Bachelor-Endnote erhalten die Noten des Moduls 17 (Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium) ein Gewicht von einem Fünftel (0,2) und die Noten der Module 1 bis 5 sowie 7 bis 14 (Modul-Gesamtnote der Module 1–14) zusammen ein Gewicht von vier Fünfteln (0,8). Um die Endnote zu errechnen, wird die Modul-Gesamtnote der Module 1–14 mit dem Faktor 0,8 multipliziert, die Note des Moduls 17 wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert, die beiden Werte werden addiert.

Die Modul-Gesamtnote der Module 1–14 errechnet sich folgendermaßen: Die Gesamtzahl der Credits der endnotenrelevanten Module 1–5 sowie 7–14 beträgt 133. Um die Modul-Gesamtnote zu ermitteln, werden die Noten der Prüfungsleistungen mit der dem jeweiligen Modul zugeordneten Anzahl der Credits multipliziert; die Produkte werden addiert, die Summe wird durch 133 dividiert.

Um für den Stellenwert der einzelnen Modulnote in der Endnote zu ermitteln, wurde somit die Note der Prüfungsleistung mit der dem jeweiligen Modul zugeordneten Anzahl der Credits sowie mit dem Faktor 0,8 multipliziert und das Ergebnis durch 133 dividiert.

Die Module 6, 15 und 16 sind nicht endnotenrelevant.

4. Kurzbeschreibung des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das nach sechs Semestern mit dem Bachelor zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Den Studierenden wird ein Überblick über die Musik in ihrer Gesamtheit, in ihren ästhetischen Dimensionen und ihrer gesamten historischen und kulturellen Einbettung vermittelt. Der Studiengang vereint universitäre Studienanteile zu Historischer Musikwissenschaft, zu Systematischer Musikwissenschaft, zu Populärer Musik, Musikethnologie, Musikpädagogik und Gender Studies mit einem Angebot praktisch-künstlerischen Unterrichts der Hochschule für Musik Detmold. Hinzu tritt eine starke Komponente berufsfeldbezogener Praxis in Form von Projektarbeit sowie Lehrveranstaltungen zu Editions-, Präsentations- und Vermittlungstechniken.

Hierdurch sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu deren Vermittlung befähigt werden. Basierend auf diesen Fähigkeiten werden die Absolventen in die Lage versetzt, auf die vielfältigen und sich ständig verändernden Anforderungen des Arbeitsmarktes flexibel zu reagieren und so die zahlreichen Tätigkeitsfelder, in denen Musikwissenschaftler beschäftigt sind – etwa im Verlags- und Editionswesen, in Konzert- und Musiktheaterdramaturgie, in Rundfunk und Fernsehen, im Kulturmanagement, in Publizistik, Privatwirtschaft, Stiftungswesen, administrativen Bereichen wie etwa Kulturämtern und Kulturdezernaten sowie in der außerschulischen und außeruniversitären Bildungsarbeit –, ausfüllen zu können.

Die Organisationsform des Studiums ist zudem auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Sozialkompetenz, Medienkompetenz und Handlungskompetenz ausgerichtet, die die Studierenden befähigen, das vermittelte Fachwissen kompetent einsetzen und sich innerhalb der eigenen Disziplin und über sie hinaus mit anderen Persönlichkeiten adäquat auseinandersetzen zu können.

Der Studiengang ist modular aufgebaut und wird in Kooperation von der Universität Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold verantwortet; die Studierenden sind dabei ordentlich eingeschriebene Studentinnen und Studenten der Universität Paderborn sowie Zweithörerinnen und Zweithörer an der Hochschule für Musik Detmold. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Insgesamt werden 180 Credits erworben; sie verteilen sich auf siebzehn Module: sechs Basismodule, acht Aufbaumodule sowie drei weitere Module (Studium generale, Praktikum/Studienaufenthalt im Ausland sowie Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium). Der Studiengang ist integrativ konzipiert und strukturell mit Studiengängen an der Hochschule für Musik Detmold sowie an der Universität Paderborn vernetzt.

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**